

**2. Änderungssatzung zur  
Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von  
Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben  
vom 18.03.2004  
– Fäkaliensatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), und der §§ 1, 2, 4, 6, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. i. S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S 160 ) sowie der §§ 64 ff. Brandenburgisches Wassergesetz ( BbgWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 ( GVBl. I, S. 50 ), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 23. April 2009 (GVBl. I, S 262, 270 ) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 18.11.2010 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1  
Änderung der Fäkaliensatzung**

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben vom 18.03.2004 – Fäkaliensatzung (ABl. für die Stadt Werneuchen Nr.1/2004 vom 25.05.2004, S. 28 bis 31) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 BbgKAG Gebühren für die Vorhaltung der dezentralen Schmutzwasseranlage und für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflußlosen Sammelgruben. Die Gebühren werden in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der Anlage und von Mengengebühren erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen ist, 2,00 € je Kalendermonat. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals oder letztmals an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen war, als voller Monat gerechnet.

Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Stadt eine Gebühr von

6,50 €/m<sup>3</sup>.

**§ Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Werneuchen, den 18.11. 2010

Horn

(DS)

Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben – Fäkalienatzung – vom 25.05. 2004, ausgefertigt am 19.11. 2010, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 19.11. 2010

Horn

(DS)

Bürgermeister